

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung



1. Netzanschlusskosten

1.1 Allgemeines

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Verteilungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, ggf. mit der Druckregel- und Messeinrichtung.

Hierbei kann der Verteilnetzbetreiber für z.B. nach Art oder Nennweite vergleichbare Hausanschlüsse, die Kosten je Netzanschluss pauschalieren.

In hochwassergefährdeten Bereichen des Versorgungsgebietes erfolgt die Montage des Gaszählers bei neu beantragten Netzanschlüssen nur in hochwassersicheren Räumen.

Wenn nach 2 Jahren (ab dem Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses für Gas) der Netzanschluss nicht in Betrieb genommen wurde, ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt den Netzanschluss abzutrennen.

1.2 Netzanschlüsse bis max. 120 kW und maximal 50 m Länge im privaten Grundstücksbereich

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses bis max. 120 kW, bis zu einer Länge von 50 m im privaten Grundstücksbereich, einen Betrag laut Preisblatt auf der Internetseite der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach:

<https://www.kreuzbacherstadtwerke.de/energie-fuer-ihr-zuhause/bauherren>

Bei diesen Netzanschlüssen werden sämtliche Tiefbauarbeiten, die Herstellung des Mauerdurchbruches sowie das Einsanden, durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommen.

1.3 Netzanschlüsse > 120 kW und/oder > 50 m im privaten Grundstücksbereich

Netzanschlüsse über 120 kW

Der Verteilnetzbetreiber erhebt für die Herstellung des Netzanschlusses die tatsächlichen Kosten nach Material und Zeit.

Gasnetzanschlüsse über 50 m im privaten Grundstücksbereich

Für einen Netzanschluss ist eine maximale Netzanschlusslänge von 50 m festgelegt. Die Netzanschlusslänge wird gemessen von der Verbindung an der Versorgungsleitung in der Straße bis zur Hauptabsperreinrichtung. Überschreitet ein Netzanschluss diese Länge, so ist ein Gaszählerschrank unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen.

Der Gaszählerschrank kann durch den Verteilnetzbetreiber oder bauseits errichtet werden. Die technische Ausführung, Position und Beschaffenheit ist stets mit dem Verteilnetzbetreiber abzustimmen und hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

1.4 Eigenleistung

Nach vorheriger Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber kann der Anschlussnehmer sämtliche Tiefbauarbeiten in eigener Regie abwickeln. Dazu gehört auch die Herstellung des Mauerdurchbruches und das Einsanden. Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von Fachfirmen, welche für Arbeiten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum als Straßenbauer zugelassen sind, ausgeführt werden.

1.5 Veränderung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.6 Abtrennung des Netzanschlusses

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, Netzanschlussleitungen unmittelbar nach Kündigung des Versorgungsvertrages von der Versorgungsleitung abzutrennen.

Wird nach Abtrennung des Netzanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für einen neuen Anschluss gemäß Ziffer 1 zu tragen.

Wünscht der Anschlussnehmer, dass der Netzanschluss in der Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1) trotz Kündigung des Versorgungsvertrages nicht von der Versorgungsleitung abgetrennt wird, so akzeptiert der Verteilnetzbetreiber diesen Wunsch, wenn dem keine Bedenken entgegenstehen. Für die laufende Kontrolle des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer einen Pauschalbetrag von netto 48,57 Euro/Jahr (57,80 Euro/Jahr inkl. UmSt.) zu zahlen.

Der vorgenannte Betrag ändert sich in Abhängigkeit des Weiterverrechnungssatzes für einen Facharbeiter des Verteilnetzbetreibers.

1.7 Herstellung von Oberflächen im privaten Grundstücksbereich

Bei allen Arbeiten am Netzanschluss z.B. Herstellung, Reparaturen und Erneuerungen geht die Herstellung von Oberflächen im privaten Grundstücksbereich wie z.B. Einfahrten, Wege, Parkflächen, Gartenanlagen usw. zu Lasten des Anschlussnehmers.

1.8 Hinweisschilder

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verteilnetzbetreiber ggf. Hinweisschilder für Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

2. Antrag, Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der Verteilnetzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Verteilnetzbetreiber schriftlich die Annahme des Angebotes.

3. Inbetriebsetzung

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zum Zähler erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch den Verteilnetzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten.

Die Kosten hierfür sind bei Netzanschlüssen gemäß Ziffer 1.2 in den Netzanschlusskosten enthalten.

Bei Netzanschlüssen nach Ziffer 1.3 werden die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Montage eines jeden Zählers mit dem Weiterverrechnungssatz des Verteilnetzbetreibers für eine Facharbeiterstunde zusammen mit der Abrechnung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Verteilnetzbetreibers für eine Facharbeiterstunde.

Für eine vom Kunden verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Kunde den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

4. Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und §22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlage sind beim Verteilnetzbetreiber zu erfragen.

6. Ablesung der Messeinrichtung

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt in möglichst gleichen, vom Verteilnetzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen durch den Verteilnetzbetreiber oder dessen Beauftragten.

7. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

7.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

7.2 Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §24 Abs. 2 NDAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, werden dem Kunden dem Aufwand angemessene Kosten, gemäß den jeweils gültigen Preisen aus dem Preisblatt Hausanschlusskosten, Preise für Netzanschluss Gas, in Rechnung gestellt.

7.3 Der Kunde hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug gemäß Ziffer 7.2 sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 7.2. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab **01.01.2024** in Kraft.